

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

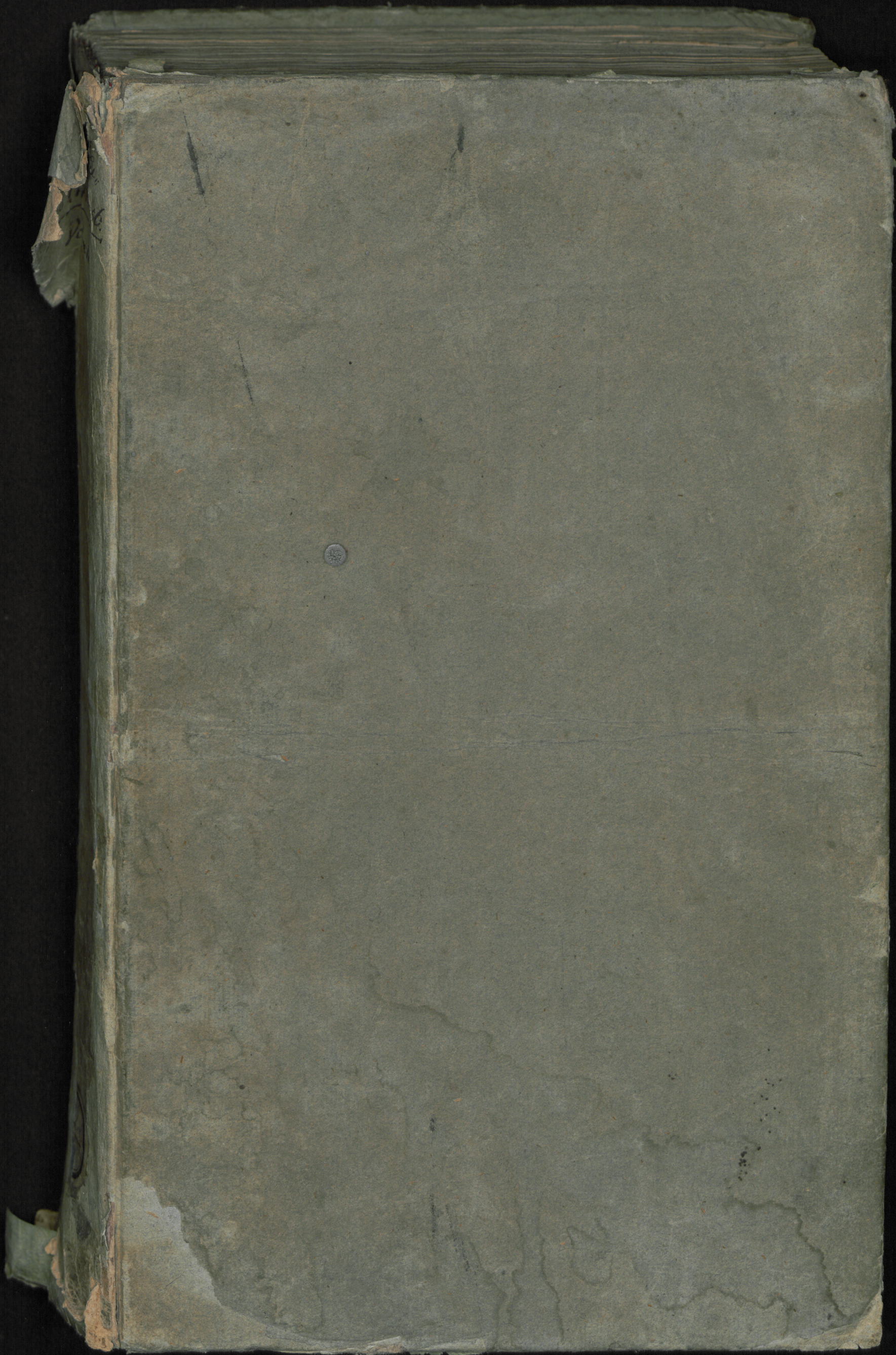
## **Erläuterung des, sub dato 18ten Decembr. a.p. publicirten Steuer-Edicti**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1749?]

**<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872174131>**

Druck Freier  Zugang





L. fol.  
5.

M. 6.<sup>te</sup>

Edicta,

so zur Zeit der Regierung Herrn Herzogs  
Christiani Ludovici,

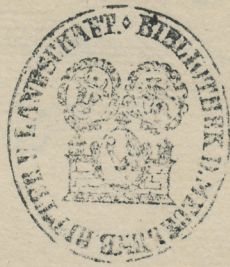
von

6<sup>ten</sup> Decembris 1747 bis 31<sup>ten</sup> May 1756, zum Ende

bestehet inordnen,

und

dem Kaiserlichen Duell-Edict de a<sup>o</sup> 1668, welches  
der Kaiser in dem Markgrävlich-Ländchen zu  
Erdmannsdorf in dem 4<sup>ten</sup> Februar 1716 befohlen, aber  
erst am 10<sup>ten</sup> Sept. 1737, tempore commissionis Caesariae,  
in Markgrävlich-Ländchen publicirt.



Kurzgefaß

Num: Diese Edicte, welche in diesem Volume vorfinden.

- 1/ Dux Christianus Ludovicus macht bekannt, daß sein Herr Bruder, Herzog Carl Leopold am 20 Novbr 1747 gestorben, und also die Regierung der Meckl. Land auf ihn übertrahen. d.d. Schwerin den 6 Decbr. 1747.
- 2/ Eiusdem Arrordnung einiter die Arrordnungen d.d. 16 Januar. 1748.
- 3/ Edict, so verpflichten judicialia betriff. d.d. 8 Febr. 1748  
Confer. edictum Ducis Friderici Wilhelmi noni 21 Maji 1703. Volum. edictorum I.  
et Ducis Friderici noni 8 Junii 1756 Volum. edictor. VI.
- 4/ Edict noni tentamine derer Pfarr- und Schul. Dircanten d.d. 14 Febr. 1748
- 5/ Edict, daß Bringebosern Landl. Kinder in Rostock studiren sollen, wenn sie anders in Meckl. Land befördert zu werden. d.d. 14 Febr. 1748.
- 6/ Interim. Reglement wegen der Services für die Meckl. Milice. d.d. 20 Maj 1748.
- 7/ Edict wegen Abordnung der Kinder d.d. 6 Sept. 1748.
- 8/ Edict wegen die Milid. Verord. in die künfft. Milid. Dalsen und Gesagen d.d. 6 Sept. 1748.
- 9/ Citatio zum Convocations- und Land- Tag d.d. 7. 4. Sept. 1748.
- 10<sup>a</sup>/ Edict, daß kein künfft. Dircantor Geyndt werden soll. d.d. 8 Octbr. 1748.
- 10<sup>b</sup>/ Edict gegen die Desertion der Milice. d.d. 6 Novbr. 1748.
- 11/ Arrordnungen an die Obr- Jägermeister von Bergholz, worin dieu pben ad instantiam Kitter- und Landtsch. wegen dieu dircantem 6 Sept. 1748 gegen die Milid. Verord. ergangenen Edict. / vid. num. 8 / befohl. Can wird, folichem geordnet, jedoch mit gewantter Anobensung des 19 artic. derer Reversalen de ao 1621 außzulaben. d.d. 4 Decbr. 1748.
- 12/ Serenissimi Arrordnung wegen dieu modi contribuendi in die Nöthen beyder Herzogthümer Meckl. Dircant. und Güstrow, was dem dieu Land- Tag fruchtlos gründigt. d.d. 18 Decbr. 1748.
- 13/ Förläuterung dieses Nöthen. Edict. d.d. 24 Febr. 1749.

Num:

14/ Von Königl. Gravamina urbs. Serenissimi Resolution  
d. d. 21 Decbr. 1748.

- 15/ Edict, daß in dem ritterschafft: Gütern insonder  
Uebertreuen und frey: Leuten Contribution zu erlegen  
vor der Hand sich nicht unterstehen sollen d. d. 4 Jan: 1749.  
Sed vid: edictum vom 14 Octbr. 1753 sub num: 66 et  
conf: die Königl: Resolution vom 17 Decbr. 1753.
- 16/ Edict inantz derjenigen, welche unter dem Namen der  
Consumtion: Wänter das Brod nicht politz: wächtig halten,  
auch sonst in ihrem Gewerbe die Armut der Armen.  
d. d. 1 Febr. 1749.
- 17<sup>a</sup> Circulare an die Fürst: darüber wegen Abstellung der bürgerlichen Regierung  
in den Domainen. d. d. 2 April 1749.
- 17<sup>b</sup> Edict, daß Niemand fremde Kaufleute und Juden im Lande  
kaufen sollen; Jungfrauen nicht wegen der geistlichen  
Vorleihen die Disposition der politz: Ordnung  
und Reversalen inantz solch. d. d. 10 April 1749.
- 17<sup>c</sup> Cassation der ritterschafft: union. d. d. 16 eiusdem.
- 17<sup>d</sup> Edict gegen uneheliche, uneheliche, oder unrichtige Decaten. d. d. 22. eiusd.
- 18/ Edict wegen der Memorialien, so bey der Regierung  
und daz: Kammer exhibitant worden d. d. 26 April 1749.  
Conf: edictum Ducis Friderici vom 8 Junii 1756. Vol. edictor. IV.
- 19<sup>a</sup> Hof: Edict vom 6 May 1749.
- 19<sup>b</sup> Samttragung, so wegen der Absterben der Herzogin Sophia Charlotta, und Königl: Kammer  
Gravellen Ducis Friderici Wilhelmi, in Müllenk: von der Erbk: gelassen worden 1749.
- 20/ Edictum admodum rigorosum de poena furti domestici.  
d. d. 26 Junii 1749.
- 21/ Edict wegen der Kammer: Leuten. d. d. 26 Junii 1749.
- 22/ Edict inantz allen Herren: Hof: Gefindl. d. d. 24 Julii 1749.
- 23<sup>a</sup> Müllenburgische Prantz: Ordnung. vom 12 Sept. 1749.
- 23<sup>b</sup> Solent: Ordnung obigen Prantz: Ordnung. d. d. 6 May 1754.
- 24/ Ducis Christiani Ludovici d. d. 26 Sept. 1749.
- 25/ Edict gegen die Sabbat: Veränderung vom 9 Decbr. 1749.  
Conf: Edictum Ducis Friderici Wilhelmi vom 20 Octbr. 1704.

- 26/ Edict ungen der Magn. Beförderung d.d. 10 Decbr. 1749.
- 27/ Edictum de poena criminis de residuis. d.d. 12. Decbr. 1749.
- 28/ Fests Redouten. Reglement, worin die Hofmarschallerei Domi,  
" nos allein die Adaligen, mit den Herzoglichen Kästen,  
" und officiers vorbestehen d.d. 7 Januar. 1750.
- 29/ Festliche Redouten. Reglement, worin die Hofmarschallerei  
" Dominos allein die Adaligen, mit den Herzoglichen  
" Kästen vorbestehen - - d.d. 7 Januar. 1750.
- 30/ Fests Redouten. Reglement vom 8 August 1750.
- 31/ Edictum, daß die ersten Instanzen in den Ansuchen und  
" Fällen der Ehrend. Beobachtet werden sollen p.p. item  
" de promovenda justitia sub poena remotionis ab officio p.p.  
" d.d. 14 Febr. 1750.
- 32/ Edictum ungen Fällung der Farben hochst in den  
" adelichen Gütern - - - - - d.d. 24 Febr. 1750.  
" Conf. der Erb. Vergleich de äö 1755 § 307.
- 33/ Edict, allen Unbrutlichkeiten der Landt. Gesetze durch  
" Fisten auf engländten Art anzuzunehmen d.d. 12. Mart. 1750.
- 34/ Edict von Beförderung der Minderen. d.d. 14 April 1750.
- 35/ Edict ungen die hoch- Verord. in denen fürstl. Höfen,  
" Kammern, Häusern und Gefügen einzuhalten, und  
" Fests hochst - - - - - d.d. 14 April 1750.
- 36/ Edict, worin die Abänderung des Königl. Erlasses ein  
" d.d. 22. Juli 1750.
- 37/ Edict, worin die Abänderung des Königl. Erlasses  
" und jenes Patent sub num. 36 aufgehoben wird d.d. 10 Sept. 1750.
- 38/ Duell. Edict Ducis Christiani Ludovici d.d. 20 Octbr. 1750, ungen
- 39/ den Kaiserl. Duell. Patent de äö 1668, einleitet in denen  
" Mittelbürgerlichen Landen zu beobachten unter dem 4 Febr. 1716  
" sollen, aber erst tempore Commissionis Caesareae vom 20 Sept.  
" 1737 in Mittelburg publicirt worden.  
" Conf. das Duell. Patent Ducis Caroli Leopoldi vom  
" 27 Mart. 1715 in fasticulo edictorum 11<sup>to</sup>



- 40/ Edict wegen Abfertigung des an der Königl. Hofbauern  
Gemein = Hinsicht, unter der daber zu beobachtenden Praecautio  
d. d. 8 Januar: 1751
- 41<sup>a</sup>/ Befehl wegen der Hor = Jagden de ao 1751  
Conf: der Erb = Vergleich de 1755 8 304.
- 41<sup>b</sup>/ Edict gegen den verderblichen und schädlichen Gebrauch der Meisen.  
d. d. 10<sup>ten</sup> April 1751.
- 42/ Medicinal = Ordnung de dato 20 Julii 1751.
- 43/ Domainen = und Kaul = Kammer = Ordnung d. d. 28 Aug. 1751.
- 44/ Patent wegen des Meisen = Werts in den Domainen d. d. 6 Sept  
1751.
- 45/ Edict von Befreiung der Memorialien, davon Auf,  
schrift und gehörigen Abgaben. d. d. 2 Novbr. 1751.
- 46/ Edict in dem die fremde Erbsen d. d. 10 Novbr. 1751.
- 47/ Anordnung, daß Keiner unrichtig und bunt  
Form = Wildschützen soll sub poena 100 R. d. d. 12 Novbr. 1751  
Conf: der Erb = Vergleich de ao 1755 8 306.
- 48/ Edict wegen Erfüllung der Frey = Liasen vor fürstlichen  
Hofschneidern d. d. 14 Decbr. 1751.
- 49/ Edict von Einweisung der unrichtigen Plätze auf der Schwed,  
rinnigen Wä. d. d. 18 May 1752
- 50/ Original = Befehl wegen der Hor = Jagd, gründet an der Gut  
Großten = Numburgan: f. vid. num: 41: f. d. d. 22 Junii 1752

Nam:

- 51/ Edictung an Einigung der Gasten in der alt. Stadt Schiffe,  
vom d.d. 5 Juli 1752.
- 52/ Edict, daß sich Niemand an das künfft. Kaiser. Holz angriffen,  
noch etwas davon annehmen soll. d.d. 11 Juli 1752.
- 53/ Patentung der Deferteurs. d.d. 31 Juli 1752.
- 54/ Schul-Ordnung für die ganz in der fall gewestene Bar,  
chimysche Stadt-Schulen. d.d. 5 Sept. 1752.
- 55/ Edict, daß die künfft. ungen der künfft. so unter dem Kaiser,  
für gewestene, nicht ungen sollen. d.d. 9 Oct. 1752.
- 56/ Landtagung, so in dem Meißn. Kurfürstlichen Lande,  
ungen der am 11 Decbr. 1752 erfolgten Ableben Ducis  
Adolphi Friderici III<sup>te</sup> zu Meißn. Pöralitz, von dem  
Laubh. gelassen worden.
- 57/ Ducis Christiani Ludovici Notifikation der, nach dem Tod  
Herrn Herzog Adolphi Friderici III<sup>te</sup> zu Strelitz, übernommen  
nenen Ober-normirungsgesch. Administration gesamter  
Strelitzischen Lande während der Minderjährigkeit Ducis  
Adolphi Friderici IV<sup>te</sup>. d.d. Schwerin 22 Decbr. 1752.
- 58/ General-Pardon und Reclamations-Patentung der  
Deferteurs von der Meißn. Milice. d.d. 12 Januar. 1753.

- 59/ Edict wegen Aubeinung der einſten Güter in den  
Domainen der Lande Mecklenburg d.d. 14 Mart. 1753.
- 60/ Arrondierung, wodurch die offentliche Kirchengüter und  
der Bürger-Land in Mecklenburg abgegränzt wird.  
d.d. 27 April 1753.
- 61/ Mecklenburgiſche Fürst-Ordnung d.d. 24 May 1753.
- 62/ Fürst-Ordnung vor die Domainen d.d. 4 Junii 1753.
- 63/ Original-Infest wegen der Vor-jagd verriſtet an Chri-  
ſtian Müller zu Tiefendorff. d.d. 6 Junii 1753.
- 64/ Edict, wodurch durch Barbieren, Radern, und Ma-  
terialisten die innere Ceren ohne Dispensation  
der Medicamenten, ſowohl den Lehr-Verträgern  
und Obitaten = Kräutern u. ſ. d. in ſieſi-  
gen Lande verboten wird. d.d. 4 Aug. 1753.  
Conf. die Medicinal-Ordnung sub Nem: 42.
- 65/ Constitution, wodurch der Abſchluß und Vermeidung einer  
Größ- oder Annehmlichkeit der Gerichte = Stadt- und  
Höfen = Künſten, Proſeſſen, Lohnd- Weigen, Kellerey,  
Körner und dergleichen aufgehoben und verboten wird.  
d.d. 18 Aug. 1753.

66/ Edictum magis de Contribution in Aufhebung der Haupt-  
und Nebenmodi in den ritterschaftlichen Gütern. d.d. 14 Octbr.  
1753.  
1 Sed vid. resolutio Caesarea  
11 d.d. 17 Decbr. 1753

67/ Edict gegen das unter dem Namen der Sigantur Zufam,  
man rottirte linderliche Gefindel. d.d. 14 Febr. 1754.

68/ Königl. Edict gegen fremde Arbeiter, deren Anwesenheit  
sich sonst in Mühlhauß aufhaltende fremde militair-  
Personen, gerichtet an die Landen im Lande d.d. 4 April 1754.

69/ Edict von glänzern fischel, gerichtet an d. Bürgermeistern,  
gerichtet und hält in dem Namen Mühlhauß de  
eodem dato.

70/ Grundbesitz vor die cum consensu Serenissimi fischel  
im Lande aufhaltende fremde militair- Personen.  
Sich diesen dreyen Nummern ist zu conferiren der numerus 76 ibiq. nota.

71/ Edict einander ein, so Miß, Unflath etc. auf dem Kirchhof und  
in den Erndt- Gängen der Korn- Kirchn zu Schwerin bringen  
d.d. 18 April 1754.

72/ Edict zur Abgesserung der Juden aus dem Lande d.d. 20 April  
1754.

73/ Edict zu Praecavirung aller Gündel zerrissen der Studiosis  
und der Guarnison zu Rostock. d. d. 10 Junii 1754.

74/ Anzeigensiben zum allgemeynen Convocations-Tag auf  
den 24 Sept. 1754 nach Rostock, um den Anzeigens-Grund,  
Lügen daselbst zu befordern. d. d. 14 Aug. 1754.

74<sup>b</sup> Herzog. Declarationes wegen der Kurfürsten oder Kaiser Stadt  
zu Schwerin in politischen und Königl. Sachen.  
d. d. 26 Junii 1705 & 14 Aug. 1754.

75/ Edict, worin die Gebühr der Commissarien bestimmet,  
und mind. d. d. 4 Sept. 1754.  
Sed conf. edictum Ducis Friderici vom 9 May 1757.

76/ abnormallignirte Strauge Edict mindere fremde Verordnungen.  
„ Conf: numer. 68, 69 et 70. et d. d. 28 Novbr. 1754.  
„ vid. die Differentien Ducis Christiani  
„ Ludovici cum Rege Borussiae, in puncto  
„ der Erbsung, de a. 1756.

77/ Contribution= Edict, inornach sin seit ab 1740 bis 1754 in,  
 clusive unvollständigen 7 jährigen ordentlichen Land= Con-  
 tribution zusammen zu gebraucht worden soll; Gegraben  
 auf dem allgemeinen Convocations= Tag zu Rostock  
 den 18 April 1755.

78/ Authentiquer Abriß des Königl. privilegii de non appel-  
 lando, in welchem Dux Christianus Ludovicus Befehl  
 und dazum päntlichen Land= Gränzlin zu festigen  
 Laßten am 30 May 1755.

79/ Patent, in welchem die beyden Königl. Häuser zu verfahren  
 d. d. 12 Julii 1755.

80/ Anordnung zu haltung neuer freyden= und Land= Stücken  
 im gantzem Lande Müllenburg. d. d. 26 August 1755.

81/ Patent, so nach vorgesetzten Fall dazum Landräthe und die  
 fegren: Außsicht, in dem die nichtzustellenden Gortu-  
 King: Märkte in dazumstiger Anfügung gegen die King-  
 Häuser publicirt worden. d. d. 30 Aug. 1755

82/ Original= Citation zum Land= Tag nach Malchin, gerichtet  
 an Christian Nicolaus Schröder zu Großm= Nienhagen.  
 d. d. 10 Octobr. 1755.



30.  
1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20

- 87/ Patent, daß die vom Lande nach dem Härtleu Maillen, Bürger gebrauchte Sittualien nicht in die Prozeß und Häupten feil gegeben, sondern auf öffentlichem Markt veräußert werden sollen. d. d. 13 Januar: 1756.
- 88<sup>a</sup>/ Edict, daß in Concursen einm. zugleich communis mandataris und curator bonorum seyn soll. d. d. 12 Febr: 1756. Conf: Nam: 89.
- 88<sup>b</sup>/ Anordnung wegen der Neufinger. Kunst d. d. 21 Febr: 1756.

89/ Edict, daß in Concursen das Amt eines actoris communis mit dem Amt eines curatoris bonorum nicht verbunden werden soll, p. p. d. d. 24 Mart: 1756.  
Conf: Edictum sub Nam: 88<sup>a</sup>

90/ Anordnung, daß der zu Redewisch am 3<sup>ten</sup> Sonntag nach Trinitatis gehaltenen Jahr: Markt gänzlich abgesetzt, und der am 2<sup>ten</sup> Sonntag nach Trinitatis zu Dobberan gehaltenen Jahr: Markt immungro auf den Freitag nach dem 16<sup>ten</sup> Sonntag post Trinitat: verlaget seyn soll.  
1 Sed conf: edictum Ducis Frideri, d. d. 24 April 1756  
1 si non 3 Aug: 1756. Volum: edictor: 11.

91/ Patent, wegen der Ablassung der Herzogin Augusta von Dar, gehen ihrer Erbsen im ganzen Lande zu Lande.  
d. d. 10 May 1756.





# Erläuterung

des,

sub dato 18ten Decembr. a. p. publicirten

## Steuer-EDICTI.

**V**on GOTTES Gnaden  
Christian Ludewig,  
Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu  
Wenden / Schwerin und Rake-  
burg / auch Graf zu Schwerin / der Lande Ro-  
stock und Stargard Herr.

**S**a von Unseren zur Receptur der mit dem Corpore Unserer ge-  
treuen Land-Städte für das verstrichene 1748te Jahr ver-  
glichenen Steuer, gnädigsten bestellten Inspectoribus und  
Einnehmern in verschiedenen Fällen und Vorkommenhei-  
ten Unsere gnädigste Declaration über das sub dato 18 De-  
cembr. a. p. publicirte Steuer-Edict cum annexis in Unterthänigkeit  
nachgesucht worden: So wird mit gnädigstem Vorbehalt einer künf-  
tighin nach Zeit, Ort und Umständen etwa erforderlichen fernerwei-  
ten special Erklärung auf die vorgekommene Anfragen und respective  
gemachte Anregungen, so wie bey Uns selbige nach und nach vorgebracht  
worden, hiedurch gnädigst resolviret, daß

I.

Unsere zur Receptur der verglichenen Steuer bestellte Inspectores  
und Einnehmer von allen, auffer den, Tit. I. §. 3. Instruct. begriffe-  
nen Häusern und Aeckern, sonst den Städten zuständigen con-  
tribuablen Gütern, Aecker, Höfen, sogenannten Burg-Meyereyen,  
Vorwercken, Dörfern, und den darzugehörigen besetzten und unbesetz-  
ten oder wüsten Hufen mit Zuziehung von Bürgermeister, Rath und  
Cämmerey-Bürgern jeglichen Orts, so viel möglich accurate specifica-  
tiones

tiones formiren, und solche aufs längste binnen Monats Frist an Uns zu fernerer gnädigster Verfügung, wegen der von sohanen sämtlichen Grundstücken und Pertinentien nach der Billigkeit zu exigirenden Steuer einsenden.

2.

Itz zwar Tit. 6. §. 9. der von uns publicirten Instruction geordnet worden, daß den Einwohnern der Vorstädte bey Straffe der Confiscation überall nicht erlaubt seyn solle Bier und Brantwein zu brauen und zu brennen; Als Wir aber aus gnädigster Propension für Unsere getreue Bürger und Landes / Einwohner nicht gemeynet sind, jemand, wer er auch sey, soviel ohne sonderlichen Abbruch der mit Unseren Städten verglichenen Steuer nur immer geschehen kann und mag, das Exercitium seiner Nahrung und Gewerbe zu hemmen; so setzen und ordnen Wir daß Unsere Steuer / Inspectores und Einnehmer, nach Art und Maasse, wie es zu Unsers in Gott ruhenden Bruders Herrn Herzogs Friedrich Wilhelms Ebdn. Zeiten, zu Folge den verhandelten Actis gehalten worden, sich mit den Bürgern und Einwohnern der Vorstädte, nach vorgängiger mit Zuziehung des Magistrats eingezeichneten genauen Erkundigung der Umstände, auch der Nahrung und Handthierung, welche jeglicher derselben treibet, um ein gewisses Deputat an Rogken, Mals, Futter und Grüz, Korn, auch Brantweins, Schrot und Schlacht / Vieh bis auf Unsere gnädigste Ratification vergleichen, hierüber mit gedachten Vorstädten ordentliche gestempelte Steuer / Bücher halten, und nach deren Austrag die Consumptions - Steuer von diesen Leuten monatlich und jährlich berechnen sollen. Jedoch bleibt es im übrigen bey demjenigen was von Uns in angeregten Tit. 6. §. 9. geordnet ist, daß nemlich niemand der Vorstädte sub poena confiscationis und anderer willkührlichen harten Einsicht sich unterstehe, Bier und Brantwein vom Lande einzuholen oder einzukauffen.

3.

Alle Geistliche, als da sind die Conventualinnen in den Klöstern und was sonst darzu gehöret, ferner die Ehren / Superintendentes, Prapostiti, Prediger, Schul / Collegien Oeconomi und Structuarii der priorum corporum, wenn sie keine bürgerliche Nahrung und Gewerbe treiben, Küster und Schulmeister, wenn sie keine Künste oder Handwerker exerciren, desgleichen die Hospitäler und Armen / Häuser sollen zwar von Erlegung der Consumptions - Steuer frey seyn; jedoch müssen dieselbe samt und sonders gestämpelte Steuer / Bücher und Säcke halten und passir - Zettul bey den Steuer / Stuben nehmen. Im übrigen aber soll von den Häusern, Aeckern und andern Immobilibus, welche die pia corpora und geistliche an sich gebracht Edict - mäßig gesteuert werden.

4.

Unter den neuen Bürgern in dem Anhangе Unsers Steuer / Edicti sub Lic. B. sind nur diejenige zu verstehen, die sich von nun an in den Städten etabliren und das Bürger / Recht gewinnen, mitfolglich sind die auf den Amts / oder andern Freyheiten befindliche, vors hin in ihren Handthierungen und Gewerben schon etablirte Einwohner, wenn

wenn sie um des loc. cic. gnädigst accordirten beneficij Willen Bürger werden wollten, nichten, nicht darunter zu verstehen.

5.

Die Zeithero wegen der übel proportionirten Mesen in den Mühlen geführte querelen sollen von Unseren Beamten, desgleichen von Bürgermeister und Rath jeglichen Orts dergestalt ohnverzüglich abgestellt werden, daß man die alten Mesen ohne Unterscheid alsofort aus den Mühlen wegschaffe, dahergegen aber neue in der Proportion des zwölften Theils von einem gehörigen Rostocker Scheffel abrichten, wrögen und stämpeln und solche mit einem an einer Kette hangenden Streich-Eisen versehen lasse. Damit aber die Müller wegen der auswärtigen Mahl-Gäste, welche ihr Getrayde in ungestämpelten Säcken nach wie vor zur Mühle bringen, nicht prägraviret werden; so soll ein gewrögertes und richtiges Rufen in jeglicher Mühle angeschaffet, und das Korn der Landleute und auswärtigen Mahl-Gäste hinein gegossen werden, und gleich wie die Müller nach Gutfinden derselben Korn dahinein schütten und die Mesen nach der Scheffel Zahl davon nehmen können; so soll hergegen denselben in keine wege gestattet seyn, das Korn, welches von den Bürgern und Einwohnern der Städte in gestämpelten Säcken gebracht wird, es sey in gedachten Rufen, oder sonsten nachzumessen; sondern gleichwie solcher Säcke nach dem vorgeschriebenen Nahmen ihre Richtigkeit haben, so müssen die Mesen nach Proportion der Säcke lediglich genommen werden.

6.

Wegen des Tit. 8. No. 22. & 23 auf das fremde Leder gesetzten Imposts bleibt es bey dem Vergleich, und kann da es in Rostock, Bügow und andern Orten innerhalb Landes an Leder-Fabriquen und Loh-Gärbereyen nicht fehlet, darunter keine Venderung gemacht werden.

7.

Das Hausiren der ausländischen sowohl als einheimischen Krämer, weshalb Unser besonderes Edict ehestens ergehen wird, soll außer den gewöhnlichen Jahr-Märkten sub poena confiscationis gänzlich eingestellt seyn; jedoch ist solches nicht von Böhmischen Glas-Handlern, Ditäten Krämern und solchen Hausirern zu verstehen, welche dergleichen Waaren führen, die entweder in Unseren Herzog-Fürstenthümern und Landen gar nicht fabriciret werden, oder bey einheimische Kauf- und Handels-Leuten sonst überall nicht zu haben sind: gestalt sam dann solche Leute auch außer den Jahrmärkten das Hausiren gegen Erlegung des Tit. 8. gesetzten Imposts frey bleibt. Gleichwohl wird auch wegen der Böhmischen Glas-Träger auf derselben unterthänigste Vorstellung ausdrücklich geordnet, daß dieselben an Orten, wo sie ihre ordentliche Stapel und Niederlagen haben, den fremden Handelsmann Tit. 8. No. 6. gleichgeschäset werden, und von 100. Rthlr. 2. Rthlr. oder von 1. Rthlr. 1. fl. erlegen sollen. Wenn sie aber außerhalb derjenigen Städte und Dörter, wo sie ihre Niederlagen haben, mit ihren Glas-Waaren handeln, so bleibt es bey dem was loc. cic. No. 14 geordnet ist, und müssen sie von ihren Hausiren täglich 4. fl. an die Steuer-Stuben erlegen. Im übrigen haben Wir nunmehr Verfügung gemacht, daß auch in Unseren zum Fürstenthum Schwering gehör

2 2

gehörigen Städten, als auf der Schelfe hieselbst, zu Bükow und Bahrin, die Versiegelung der Hausirer Packer und Waaren gehörig geschehen, und solches auch bey den bloß hindurchpassirenden Hausirern also gehalten werden solle.

8.

Wenn Leute vom platten Lande oder auswärtige Mähl, Gäste Korn aus den Mezen, Kisten kauffen; so verstehet sich von selbst, daß solches frey aus passiren müsse: Und ob dabeneben den Müllern zwar erlaubet wird, daß sie den alten, auf ihren Böden liegenden Vorrath, so gut sie können verkaufen und von der Hand schlagen mögen; so soll doch sothaner Vorrath von Unsern bestellten Steuer-Bedienten jeko alsofort nachgemessen werden, und wenn derselbe nach und nach verfilbert ist, den Müllern nicht weiter concediret seyn, den Korn-Handel von Boden zu treiben: gleich dann auch die zur Steuer-Aufsicht bestellte Unterbediente ihre Pflichten nach genaue Aufsicht haben müssen, daß unter dem bis dahin erlaubten Verkauf von den Böden in mindesten kein Unterschleif vorgehe, und daß in allen Mühlen, wo noch keine Mezen-Kisten vorhanden sind, dergleichen unverzüglich angeschaffet, und nach Inhalt Unseres Edicti Schlösser davor geleet werden.

9.

Wenn Weine, Franz-Brantweine, auch ein und ausländische Biere und überhaupt allerley Waaren von einer Stadt zur andern innerhalb Landes gebracht werden; so können dieselbe steuerfrey ein passiren, wenn von den Kaufleuten oder Eigenthümern bey der Steuer-Stube durch glaubhafte Attestata von den Inspectoribus und Einnehmern der Orter, woher sie kommen dargethan wird, daß sie dorten Edictmäßig versteuert sind.

10.

Alle ertheilte Frey-Zettul müssen bey den Steuer-Stuben asserviret, und hernächst bey Einsendung der monatlichen Extracte an Unser Kriegs-Commissariat nebst den übrigen Beylagen reproduciret werden.

11.

Haben Wir zwar auf vielfältiges unterthänigstes suppliciren der Kauf- und Handelsleute in Unseren getreuen Städten gnädigst nachgegeben, daß von den, bey Einführung des Steuer-Wesens in Vorrath vorhandenen Apotheker, Kauf-Gewürz- und Haack-Waaren die Edictmäßige Steuer nach dem monatlichen und successiven Absatz nach Inhalt des Tit. 7. & 8 s. 1. nichts erlegt werden solle: Damit aber den unendlichen daher zu besorgenden Unterschleifen vorgebauet werde; so haben dem ohngeacht die vorbenannte Personen annoch längstens binnen 14 Tagen a dato eine richtige und mit einem körperlichen Eyde in der Unterschrift bestärkte Specification davon bey Unseren Steuer-Stuben zu übergeben. Unseren bestellten Inspectoribus und Einnehmern wird dabey nachdrücklichst aufgegeben, daß sie nach solchen von den Apothekern, Kaufleuten, Gewürz-Händlern und Haacken übergebenen Specificationibus, auf alle sowohl alte als neu einkommende Waaren wobey

wobey es practicable ist, den Stämpel setzen, gleich wie es im übrigen bey Waaren, womit die Stämpelung bewandten Umständen nach nicht vorgenommen werden kann, bey den, mit einem körperlichen Eyde bestärckten Specificationibus sein Bewenden hat; und nach deren Inhalt den Defraudationibus durch gute Aufsicht unvermuthet vorzubauen ist. Was aber

12.

Die Stapel und Niederlagen der Thüringer und anderer auswärtigen Handelsleute betrifft; so ist es damit, weil bey ihnen die von Unseren Städten angeführte Ursache, der vorhin davon bereits erlegten Contribution cessiret, nach Inhalt des eben angeführten Tit. 7. & 8. §. 1. strikte und genau zu halten, und müssen nicht nur die in solchen Niederlagen enthaltene Waaren accurat auch mittelst körperlichen Eydes specificiret, sondern auch soviel thunlich ist, gestämpelt, und von dem Absatz die Steuern monatlich erlegt werden.

13.

Was die von den Apothekern, Gewürz-Händlern, Kauf-Leuten, Krämern, Haaken und andern bey Unseren Steuer-Stuben zu beschaffende Angabe der von Hamburg, Lübeck und sonst von aussen her verschriebenen und eingebrachten Waaren betrifft, so müssen zwar hiebey die Aufseher durch tüchtige Visitation ihr Amt verwalten, und den Unterschleiffen auf immer möglichste Art vorbeugen: Als es aber doch hauptsächlich mit auf die, von den auswärtigen Verkäufern und Correspondenten zu producirende Briefe und Rechnungen ankommt, diese auch durch heimliche Abrede zwischen Käuffern und Verkäufern leicht verfälscht, mitfolglich fingirte Rechnungen und Kundschaften beigebracht werden können: so sollen vorerwehnte Personen gehalten seyn, ihre Angabe/Zettul und auswärtige Rechnungen bey den Steuer-Stuben endlich zu unterschreiben.

14.

Die Freyheit der sogenannten Schützen-Könige vom vorigen 1748sten Jahres höret mit dem Anfange dieses mit Unsern Städten verglichenen Steuer-Modi, bewandten Umständen nach, auf, und hebet sich nicht ebender, als auf bevorstehenden Johannis mit dem neuen Scheissen-Schiessen wieder an: Und gleichwie Wir gegen solche Zeit nöthigen falls auf die etwanige Anfragen das nähere in Gnaden verordnen werden; so wird zum voraus hiedurch geordnet, daß nach dem Fuß der hievor zu Unsers in Gott ruhenden Bruders, Herrn Herzogs Friedrich Wilhelms 17den eingeführter Consumtions-Steuer niemand erlaubet sey, seine ihm als gewordenen Schützen-Könige Observance und constitutionsmäßig etwa zustehende immunitat an einen andern zu überlassen, oder zu verhandeln.

15.

Von gemästeten oder ungemästeten Viehe, welches aus der Stadt an auswärtige verkauft und weggetrieben wird, erlegt so wenig Verkaufser als Käufer einige Steuer; es wäre denn, daß der Handel eben zu der Zeit geschähe, da nach Tit. 2. §. 1. der Instruction die jährliche Vieh-Steuer erlegt werden muß; auf welchen Fall das Edictmäßige allerdings

Stellte Inspectores und Einnehmer mit Zuziehung der Magistrate des Orts: zumahl in den Vorder- und grösseren Städten wo die Handlung von importance ist, dafür zu sorgen, daß Pack-Häuser oder Räume angeleget, und hiß solches zu mehrer und näherer Aufsicht geschehen, die deponirte und weiter abzufsendende Waaren versiegelt werden.

25.

Die reitende und fahrende Postillons sollen für ihre Post-Pferde keines weges exempt seyn, sondern davon gleich andern edictmäßig steuern.

26.

Da die hauffrende Kessel- und Sensen-Träger unter Unser sub dato 4. Decembr. a. p. publicirtes Contributions-Edict gezogen sind; und die gestämpelte Waaren, welche dieselbe führen, nach dem mit Unserer Herzogl. Cammer geschlossenen Contract, solange derselbe noch währet, frey passiren müssen, so hat es dabey sein Bewenden: Die ungestämpelte Waaren aber, welche man bey denselben antreffen würde, sind nach Unseren hiebevorig publicirten Edictis ohne Unterscheid zu confisciren: Und weil

27.

In dem Edicto Tit. VIII. §. 15. der Steuer-Rolle, ein mercklicher Druckfehler observiret worden; so soll derselbe in Kraft dieses dahin abgestellt seyn, daß es an stat von 100. Rthlr. 6. Pf. von 1. Rthlr. 6. Pf. laute.

28.

Die erforderliche Viscir-Eisen, auch Büchsen oder Kasten, in welche die Mühlen-Schreiber die Steuer-Zettul Verordnungsmäßig sofort nach der Eürlieferung stecken müssen, sollen an jedem Orte ohne Aufschub verfertigt, und zur Rechnung gebracht werden.

29.

Der bey Ablauf jedem Monats verhandene Borrath, ist indessen, bis zu Unserer anderweitigen Verordnung, an Unserm Land-Rentmeister BALCK, allemahl mittelst einer Specification, der Extract aber an Unser Steuer-Collegium hieselbst prompte einzusenden.

30.

Den Rostockschen Kauf- und Handels-Leuten auch allen Rostockschen Handwerckern, soll in Unseren beyden Herzogthümern Mecklenburg, auch in Unserm Fürstenthum Schwerin, in den Jahrmärkten unterm Nahmen von Accise oder andern Abgaben, nichts abgefordert werden.

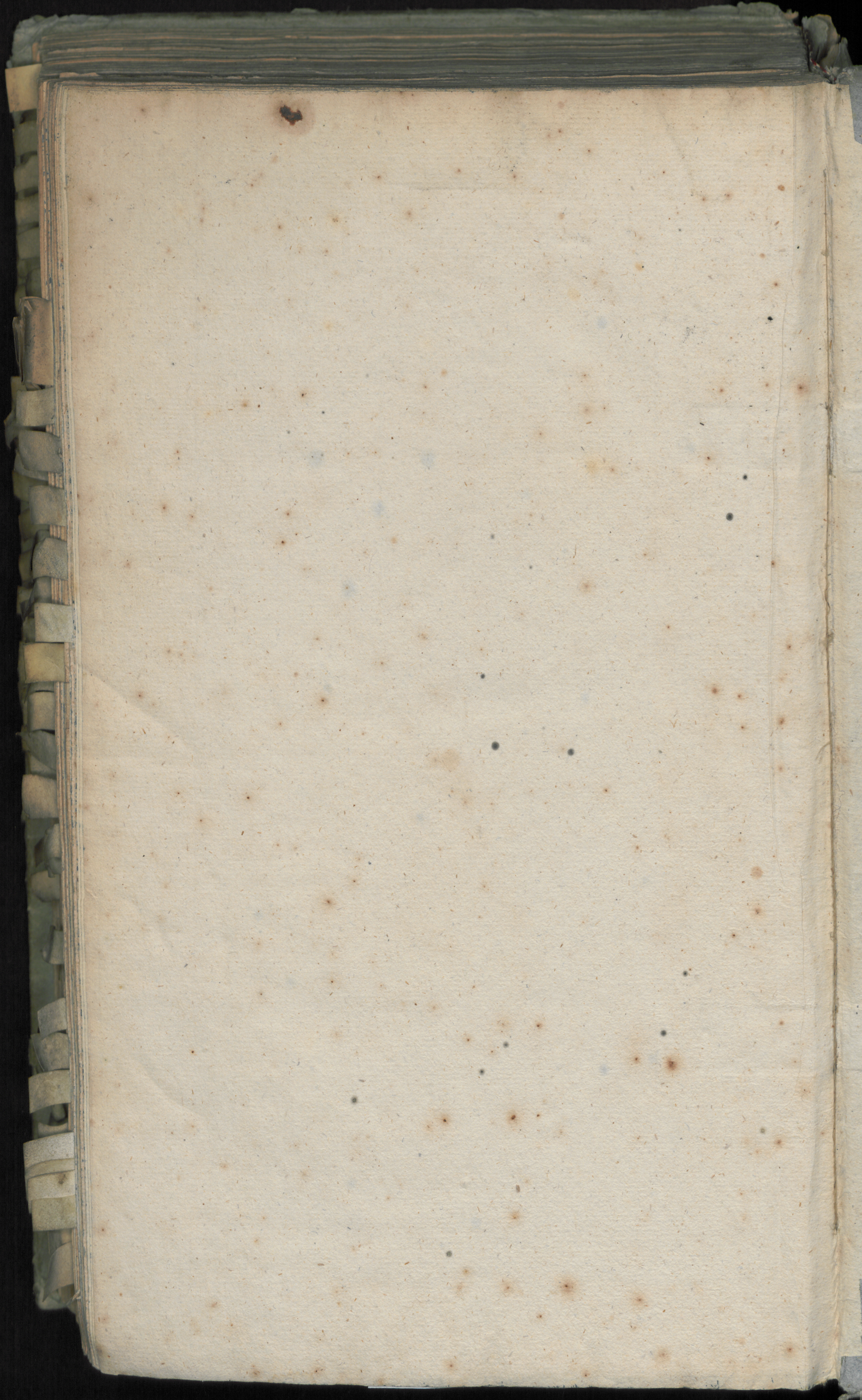
Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Fürstl. Inseigel. Begeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 24. Febr. 1749.

Christian Sudewig

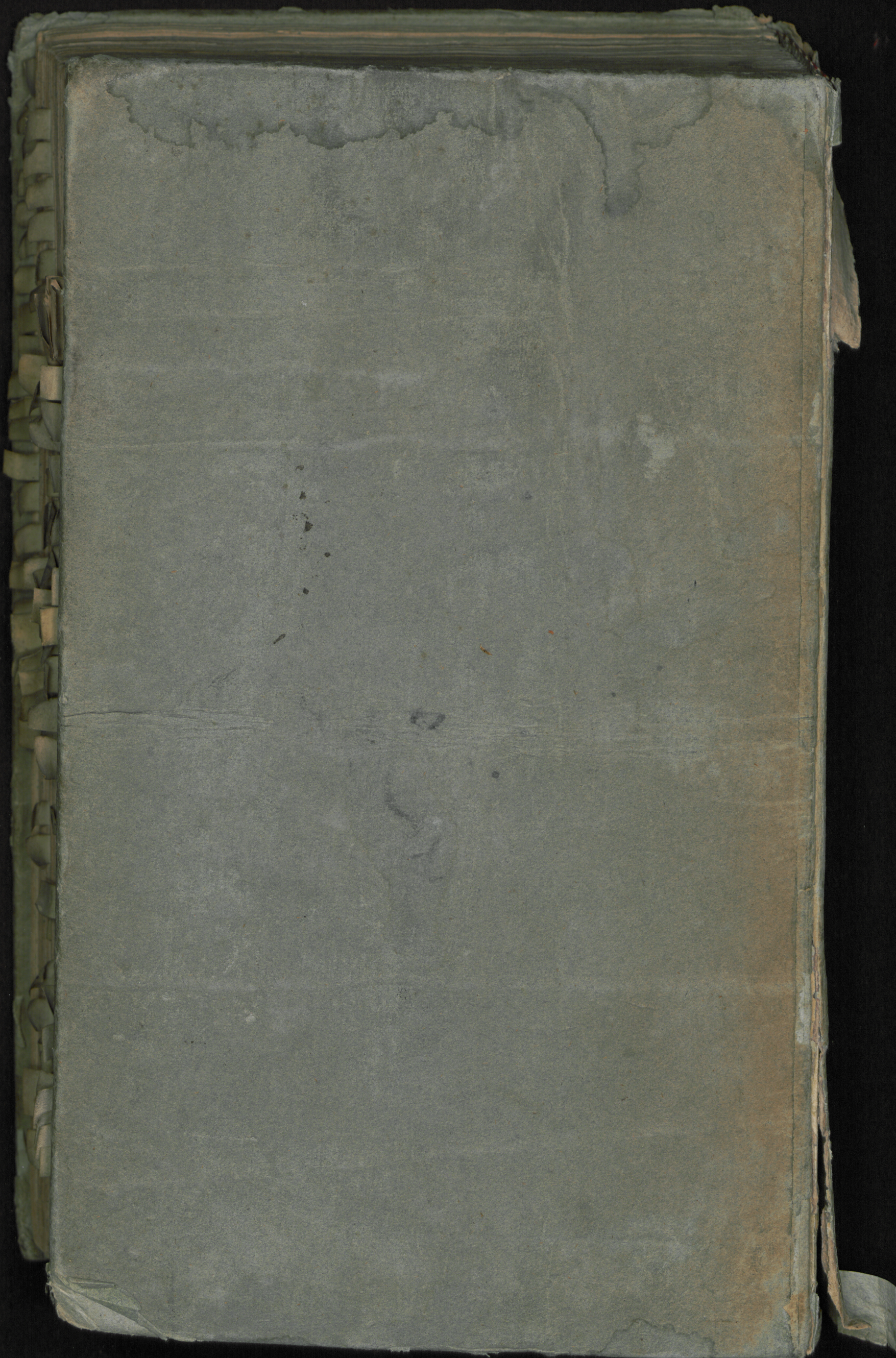












**Wir Christian Lud**

**Von Gottes Gnaden,**

**Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu  
Schwerin und Rügenburg, auch Graf zu Schwerin  
Rostock und Stargard Herr.**

**U**rkunden und bekennen hiemit, daß Wir ohne  
seiner unterm 4ten April a. c. wegen der  
bungen, und des Aufenthalts fremder Milit  
in Unsern Landen ergangenen Verordnung aus bes  
den und bewegenden Ursachen, Vorzeigern dieses

gnädigst erlaubet haben  
in Unsern Landen, an welchem Ort er will, sich  
jedoch, daß er sich aller Werbung bey Verlust die  
und bey Vermeidung willkührlicher Strate gänzlich  
Wornach sich also Unsere Commandanten, Beamte,  
tus und sonstige Befehlshabere, denen dieser Paß  
wird, zu richten. Urkundlich unter Unserm Fürstlich  
chen und ausgedrucktem Insiegel. Datum

